

Fall:

B verkauft Computer und EDV-Zubehör. Er hat auf seiner Internetseite einen „On-line-Shop“ eingerichtet, in dem Waren per Mail bestellt werden können. Im On-line-Shop hat B mit einem näher bezeichneten Notebook zu einem Preis von 799,00 € geworben. K hat dieses Notebook per Mail v. 08.02.2005 bestellt. B bestätigte gegenüber K mittels einer automatisch verfassten Mail vom gleichen Tage den Eingang seiner Bestellung zu dem Preis von 799,00 €. In einer weiteren automatisch verfassten Mail vom gleichen Tag erhält K folgende Mail:

„Sehr geehrter Kunde, Ihr Auftrag wird jetzt unter der Kundennummer... von unserer Versandabteilung bearbeitet... Wir bedanken uns für den Auftrag...“

Am nächsten Tag verschickt B eine weitere Mail an K, worin er erklärt, dass irrtümlich ein falscher Preis im On-line-Shop angegeben wurde. Der angegebene falsche Preis beruhte auf ein Versehen des B. Dieser hatte sich bei der Eingabe des Preises vertippt. Statt 1.799,00 € wurden 799,00 € eingegeben. K besteht weiterhin auf Lieferung des Notebooks zum Preis v. 799,00 €. Da B sich jedoch weigert zum Preis von 799,00 € zu liefern, macht K daraufhin durch Anwaltschreiben einen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € geltend. Als Schadensersatz macht K die Differenz geltend zwischen dem Wert des Notebooks in Höhe von 1.799,00 € und dem Preis von 799,00 €. Ferner möchte K die außergerichtlich angefallenen Anwaltskosten noch als Schaden ersetzt wissen, da diese kausal durch den Irrtum des B verursacht worden sein.

Der Anwalt des K beantragt in der mündlichen Verhandlung,

1. B auf Zahlung von 1.000 € zu verurteilen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie der angefallenen außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 73,95 €.“

2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen.

3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt des B beantragt Klageabweisung.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

100 Punkte

Bearbeitervermerk:

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Zudem ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war. Eine Berechnung der geltendgemachten außergerichtlichen Anwaltskosten ist nicht erforderlich, da unterstellt werden kann, dass diese nach dem RVG in der Höhe korrekt abgerechnet sind.

Zusatzfragen:

Frage 1:

Rechtsanwalt (R) hat in der Nacht des Ablaufs einer Berufungsbegründungsfrist den Berufungsbegründungsschriftsatz, der 15 Seiten umfasst, an das

Oberlandesgericht Hamm gefaxt. Begonnen hat er mit der Übertragung des Faxes um 23.44 Uhr. Die Übertragung der letzten Seite war aber unstreitig erst um 0.00 Uhr abgeschlossen.

Wie und in welcher Form wird das Gericht über die Berufung entscheiden?

10 Punkte

Frage 2 (25 Punkte):

Angenommen das Gericht nimmt die Berufungsbegründungsschrift nicht mehr an. R hat aber in der Vergangenheit (unstreitig) vom Umfang her vergleichbare Schriftsätze rechtzeitig - also vor 0.00 Uhr - übersendet, da in der Regel immer eine Übertragungsgeschwindigkeit von max. 30 Sekunden pro Seite vorgelegen habe.

Was kann die von R vertretene Partei prozessual tun, damit das Gericht in der Sache über die Berufung entscheidet, und wie wird die Entscheidung des Gerichts darüber ausfallen?

30 Punkte

Frage 3:

A ist Arbeitnehmer bei der B-GmbH. Die B-GmbH möchte sich von A trennen. Sie beauftragt Rechtsanwalt (R) mit der Kündigung. A wird weisungsgemäß von R betriebsbedingt gekündigt. Zwei Tage nach dem Erhalt der Kündigung wendet sich A an einen Rechtsanwalt. Dieser ist der Auffassung, dass die Kündigung nicht wirksam sei, da der Kündigung keine Legitimation beigelegt sei. Aufgrund dessen schickt er ein Schreiben an seinen Kollegen R, worin er die Kündigung zurückweist, da eine Legitimation fehle.

Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der Kündigung. Hierbei ist davon auszugehen, dass R neben dem Kündigungsschreiben keine Legitimation bzw. Legitimationsurkunde der B-GmbH zur Kündigung mitgeschickt hat.

20 Punkte

Frage 4:

Nennen und Erläutern Sie die gesetzlichen Mindestanforderungen die inhaltlich an eine zulässige Klageschrift einer Leistungsklage gestellt werden.

20 Punkte